

**Information
vom 10. Juli 2020**

Forderung der Literar-Mechana - Reprografievergütung

gemäß § 42b Abs. 2 Z 2 UrhG

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin, sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Die Literar-Mechana hat den schulerhaltenden Städten und Gemeinden der Steiermark mit Schreiben von Anfang Juli diesen Jahres Rechnungen über die Reprografievergütung für Schulen für das Schuljahr 2019/2020 zukommen lassen.

Neben der im Vertrag vereinbarten Vergütung wird ein 30 %iger „Inkassozuschlag“ in Rechnung gestellt.

Die Literar-Mechana begründet dies damit, dass die Urheberrechtsbeiträge nicht einheitlich vom Land eingehoben werden, sondern den einzelnen Städten und Gemeinden vorgeschrieben werden müssten.

Soweit nicht zusätzliche Vereinbarungen zwischen der Literar-Mechana und den Gemeinden vorliegen sollten, sieht der von uns empfohlene Vertrag aber weder eine (zwingende)

Einhebung der Beiträge durch das Land, noch einen Anspruch auf diesen „Inkassozuschlag“ vor. Wurde lediglich der „Mustervertrag“ zwischen der Gemeinde und der Literar-Mechana abgeschlossen, besteht unserer Meinung nach sohin kein Rechtsanspruch auf diesen 30%igen Zuschlag.

Wir werden uns diesbezüglich auch mit der Literar-Mechana in Verbindung setzen bzw. mit der zuständigen Abteilung 10 im Land Steiermark Kontakt aufnehmen, um die Möglichkeit einer zukünftigen Einhebung durch das Land Steiermark abzuklären.

Wir ersuchen um Kenntnisnahme!

Mit herzlichen Grüßen!



LAbg. Bgm. Erwin Dirnberger
Präsident
Gemeindebund Steiermark



Mag. Dr. Martin Ozimic
Landesgeschäftsführer
Gemeindebund Steiermark



Mag. (FH) Michael Leitgeb, MA
Landesgeschäftsführer Österreichischer
Städtebund, Landesgruppe Steiermark